

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 01.01.2026

4. Verordnung: [Parkabgabenverordnung]

Verordnung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fraxern über die Parkabgaben

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevorvertretung Fraxern vom 24.11.2025 wird gemäß § 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Parkabgabegesetzes, LGBI. Nr. 2/1987 idgF verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabepflicht

- 1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im § 2 angeführte öffentliche Verkehrsfläche (Parkplatz Kapieters) ist an allen Tagen (auch an Sonn- und Feiertagen) von 08:00 bis 18:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- 2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht bzw. Parkbeschränkung im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgende durch Markierungen bzw. Hinweistafeln „gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:

Parkplatz Kapieters

§ 3 Höhe, Fälligkeit und Entrichtung

- 1) Die Höhe der Parkgebühren wird von der Gemeindevorvertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.
- 2) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig. Jahresparkscheine sind vor dem erstmaligen Abstellen des Kraftfahrzeuges im Gemeindeamt Fraxern zu erwerben.
- 3) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten oder durch die Smartparking-Applikation „easypark“ oder „parkster“ zu erfolgen. Die Tagesparkscheine, welche beim Parkscheinautomaten gelöst wurden, sowie die Jahresparkscheine sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 4 Ausnahmen Parkabgabe

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

- 1) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Dienstfahrzeuge der Gemeinde Fraxern, die als solche gekennzeichnet sind, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- 2) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

**§ 5
Strafbestimmungen**

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht, verkürzt oder Bestimmungen über die Art der Errichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Parkabgabenverordnungen bzw. Anpassungen und Ergänzungen der Parkabgabenverordnung ihre Gültigkeit.

**Der Bürgermeister:
Steve Mayr**